

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und vier und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 2. Juli 1834.

(Beschluß.)

Allgemeine Berathung des Berichts der außerordentl. Deput., über das allerhöchste Decret, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, incl. die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend.

(Fortsetzung der Rede des Abgeordneten Sachse.)

Es wird gesagt, die Karte werde durch Dismembration unbrauchbar, und es würden immer neue Messungen nöthig. Was Letzteres betrifft, so hat sie das mit der Kettenvermessung gemein; wenn zusammengelegt oder dismembrirt wird, so muß das, was nicht gerade in einer bestimmten Fläche schon liegt, nachgemessen werden; allein die Eintragung in die Karte, die Veränderung derselben ist bald mit einigen Feder- oder Pinselstrichen gemacht, und es kann dazu eine Norm für das ganze Land hierin angenommen werden. Zudem erleichtert die Chartirung das Zusammenlegungsgeschäft, sie läßt auf der Stube überschen, wie sich die Verhältnisse gestalten, und gewährt, wie sie überhaupt eine Controle abgibt, auch bei einzelnen Vermessungen eine Controle. Sollte aber durch vielfache Dismembrationen oder Zusammenlegungen eine neue Karte nöthig werden, weil man die Sache nicht mehr überschen kann, so ist dieß doch von so geringem Belange, daß die Kosten der Zeichnung gar nicht in Betracht kommen können. Ein Flurbuch ohne Karte ist wie ein geographisches Lehrbuch ohne Karte; wie wenn man sich von dem Umfange und der Größe eines Landes überzeugen wollte, ohne eine Karte zur Hand zu nehmen. Es wird behauptet, daß die Menselvermessung, wo sie nicht aufkomme, auch die Kettenvermessung nicht ausschließe. Das ist ebenfalls in der Wahrheit nicht begründet; sie wird bei kurzen Distanzen, bei Dorffluren gebraucht, wo das Visiren weit schwieriger ist, und die Kettenvermessung wird nur in einzelnen Fällen zur Abkürzung gebraucht. Das Gegentheil ist nicht der Fall, die Kette kann ohne Mensel gar nicht bestehen, bei waldigen Gegenden, bei Flüssen, Sümpfen, Teichen u. s. w. wird sie gebraucht werden müssen. Die Deputation verlangt das Eigenthümliche, daß die Kettenvermessung nur da gebraucht werden soll, wo es recht gut geht, wo keine besondere Schwierigkeiten stattfinden; allein die Menselvermessung verrichtet da ebenfalls ihren Dienst, und zwar weit kürzer und besser, und es ist etwas ganz eignes, wenn man die Kettenvermessung nur da bestehen lassen will, wo sie wegen der Leichtigkeit des Vermessens allenfalls bestehen kann, aber die Menselvermessung, welche doch viel sicherer und vollkommener zu Werke geht, nur da anwenden will, wo jene nicht fortkommt. Eine gute Menselvermessung hat den Zweck, Zeit und Kräfte zu

sparen und größere Genauigkeit zu erzielen. Man sagt, die sogenannte horizontale Vermessung reiche für das gebirgige Terrain aus, und es wachse auf der schiefen Ebene mehr. Das ist eine lange verhandelte Streitfrage, die aber in neuerer Zeit wissenschaftlich todt geschlagen worden, worüber kein Streit vorhanden sein kann; man nahm die Horizontalfläche an und von der ganz ebenen sah man ganz ab. Es ist hier nicht der Ort, in diesen Streit weiter einzugehen, allein ich bemerke nur, daß aus dieser Ansicht eine große Verschiedenheit der Vermessung auftaucht. Die Menselvermessung verwirft die schiefe Linie und nimmt nur die horizontale an, die Kettenvermessung hat dagegen die schiefe. Nun wird auf die Erfahrung provocirt; allein diese läßt die Kettenvermessung ganz und gar in Stich. Die Erfahrung ist in Frankreich im Großen gemacht worden. Benzenbergs Cataster hat das dargestellt; man hat den Gemeinden die Vermessung en bloc aufgegeben, und hat von ihnen die Angaben gefordert; allein es hat dieß kein Resultat geliefert, es sind 14 Millionen Thaler verloren worden, und man ist endlich auf die trigonometrisch-geometrische Vermessung mit der Chartirung zurückgekommen. Derselbe Fall ereignete sich in den östereichisch-deutschen Staaten. Kaiser Joseph II. decretirte ein eignes Steuerregulatio nach der Kettenvermessung; allein die Sache ging so schief, daß im Jahre 1817 eine genaue trigonometrisch-geometrische Vermessung im Verhältnisse von 23/50 angenommen wurde, und wenn man behauptet, daß in Oesterreich die Kettenvermessung bestehe, so ist das nicht richtig. Uebrigens ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Kettenvermessung an die Kindheit der Geometrie gränzt. Sie ist aber auch mit der Verfassungsurk. nicht in Einklang zu bringen. Die Verfassungsurkunde verlangt gleiche Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse. So lange die Kettenvermessung keinen sichern Anhalt giebt, und sie dennoch eingeführt werden soll, so muß man dem beistimmen, welcher sich über die Vermessung beklagt und anführt, daß die Constitution gegen ihn nicht erfüllt sei. Jeder Staatsbürger, welcher sich durch die neuen aufzulegenden Steuern verletzt glaubt, hat das Recht, auf möglichst richtige Ausmessung zu dringen und diese kann nur durch die Menselvermessung stattfinden. Ich muß auch bemerken, daß ich mehrere Geometer gefragt, ob sie in kürzerer Zeit die Menselvermessung oder die Kettenvermessung vornehmen wollten, und sie haben einstimmig erklärt, die Menselvermessung nehme nicht allein kürzere Zeit in Anspruch, sondern sei auch sicherer. Diejenigen, welche bei der Grundsteuer betheilig sind, zerfallen in drei Classen, in die steuerfreien, in die, welche zu wenig und in die, welche zu viel geben. In eine etwaige vierte Classe, welche gerade die richtige Steuer geben, werden nur sehr wenige fallen. Diejenigen nun, welche Steuerfreiheit genießen, haben das geringste Interesse bei der richtigen Vermessung;